Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH Bad Kosterlausnitz



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	PR	ÜFUNGSAUFTRAG	1
В.	WII	EDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
c.	GR	UNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
	ı.	Lage des Unternehmens	5
		1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
		2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	6
	II.	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
		1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
		2. Jahresabschluss	8
		3. Lagebericht	8
D.	GE	GENSTAND DER PRÜFUNG	9
	I.	Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	9
	II.	Auftragserweiterungen	ç
Ε.	AR'	T UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
F.	ERI	LÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
	ı.	Rechnungslegungsnormen	13
	II.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G.	FES	STSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG	14
Н.	SCI	HLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	15



ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020	
bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 9
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020	
bis zum 31. Dezember 2020	<u>Anlage II</u>
	Seite 1 - 8
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u> Anlage III</u>
	Seite 1 - 16
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und	
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage IV
	Spite 1.1

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung vollständige Bezeichnung

AAB Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaften

AG Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und

der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz

HR Handelsregister

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in

Deutschland e.V.

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOL Verdingungsordnung für Leistungen



A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH, Bad Kosterlausnitz (im Folgenden auch "KGZ GmbH" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir am 13. Juli 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt "D.II. Auftragserweiterungen".

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.



B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH, Bad Kosterlausnitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 27. April 2021 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH, Bad Kosterlausnitz

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH, Bad Kosterlausnitz — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lage-

bericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGE-BERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

 identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere



Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit oder Gegebenheiten Ereignissen besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum

- unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Im Geschäftsjahr 2020 ging der Umsatz im Bereich der Wellness- und Physiotherapieleistungen (TEUR 399; Vorjahr: TEUR 435) gegenüber 2019 um TEUR 36 bzw. 8,3 % zurück. Ursächlich hierfür war der Rückgang der Behandlungen bei den Selbstzahlern aufgrund der erlassenen pandemischen Bestimmungen. Durch die Zuzahlungen des Gesellschafters und die Inanspruchnahme von Krankenkassen-Zuzahlungen konnte der Umsatzrückgang zumindest dahingehend kompensiert werden, dass die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 ein leicht positives Jahresergebnis ausweist.
- Die Ertragslage hat sich pandemiebedingt gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, insbesondere fiel das operative Betriebsergebnis um TEUR 123 niedriger aus. Die Zuschüsse der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Höhe von TEUR 217 trugen deutlich zur Stabilisierung der Ertragslage bei.
- Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2019 insgesamt 84,6 % (Vorjahr 89,3 %)
 der Bilanzsumme. Die Verringerung der Eigenkapitalquote begründet sich durch den Jahresüberschuss 2020 in Relation zum höheren Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals.
- Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Berichtsjahr durch planmäßige Zuschüsse der Gesellschafterin durchgängig gegeben.
- Das Risiko aus dem Investitionsstau im Kurmittelhaus wurde bereits in den letzten Jahren begonnen abzubauen, sodass die Haustechnik insoweit ohne Ausfälle läuft. Unabhängig davon ist mittelfristig eine umfassende Modernisierung in effizientere Technik bzw. energetische Maßnahmen zu tätigen.
- Priorität ist es, trotz der pandemischen Einschränkungen die stabile Liquiditätslage und die positive operative Geschäftstätigkeit weiter beizubehalten und die Gesellschaft auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten.
- Der Wirtschaftsplan 2021 sieht ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor, die geplanten Erträge und Aufwendungen betragen jeweils TEUR 686. Ein Zuschussbedarf der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Höhe von TEUR 250 wurde hierbei ertragswirksam berücksichtigt.
- Die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch das Corona-Virus sowie die damit einhergehenden Änderungen im gesellschaftlichen Verhalten der Menschen werden



nach unserer Einschätzung auch wieder direkte Auswirkungen auf die Ertragslage 2021 haben. Schwerpunktartig sind hierbei Umsatzrückgänge im Therapie- und Wellnessbereich sowie im Veranstaltungswesen zu erwarten. Dazu kommt der fehlende Umsatz im Bereich der Wellnessbehandlungen durch den Umbau im Kurmittelhaus bei gleichbleibendem Personal- und Raumkosten.

- Wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie in naher Zukunft wieder gelockert oder aufgehoben werden, könnte die Gesellschaft die entstandenen Defizite noch kompensieren und das Geschäftsjahr 2021 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis abschließen. Bei einer Verlängerung der Pandemiemaßnahmen wäre dieses Ergebnis nach heutigem Stand nicht mehr erreichbar.
- Zur Kompensierung dieses erwartbaren Erlösausfalls wird die Geschäftsführung deshalb alle Aufwands- und Kostenpositionen stringent überwachen. Hilfsprogramme des Bundes und des Freistaates Thüringen werden analysiert und fristgerecht beantragt. Sollte trotzdem ein Defizit in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. eine Liquiditätslücke nicht zu vermeiden sein, wäre die Gesellschaft auf weitere Zuschüsse der Gemeinde Bad Klosterlausnitz angewiesen, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden operativen Geschäft nachkommen zu können.
- Am 26. April 2021 fasste der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz den Beschluss, zur Gewährung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der KGZ, einen Zuschuss bis zu einer Höhe von TEUR 100 zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss beruht auf § 11 Gesellschaftsvertrag und ist vorerst bis zum 30. Juni 2022 befristet. Bevor diese Nachschussverpflichtung greift, muss die KGZ alle Möglichkeiten der Liquiditätssicherung ausschöpfen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Wir haben bei unserer Prüfung folgende entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen festgestellt und berichten hierüber pflichtgemäß nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB:

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2020 ein Eigenkapital von TEUR 312 aus. Dies entspricht einer bilanziellen Eigenkapitalquote von 84,6 %. Dem kurzfristig gebundenen Vermögen von TEUR 343 stehen kurzfristige Schulden von TEUR 57 gegenüber. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr jederzeit gesichert.



Der Wirtschaftsplan 2021, welcher im November 2020 beschlossen wurde, sieht die Erwirtschaftung von Gesamterträgen in Höhe von TEUR 686 vor. Zum Ausgleich des planmäßigen Fehlbetrags in Höhe von TEUR 250 wird ein Zuschuss der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in gleicher Höhe eingeplant.

Die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch das Corona-Virus sowie die damit einhergehenden Änderungen im gesellschaftlichen Verhalten der Menschen werden nach unserer Einschätzung direkte Auswirkungen auf die Ertragslage 2021 haben. Schwerpunktartig sind hierbei Umsatzrückgänge im Therapie- und Wellnessbereich zu erwarten. Dazu kommt der fehlende Umsatz im Bereich der Wellnessbehandlungen bei gleichbleibendem Personal- und Raumkosten.

Sollte trotzdem ein Defizit in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. eine Liquiditätslücke nicht zu vermeiden sein, wäre die Gesellschaft auf weitere Zuschüsse der Gemeinde Bad Klosterlausnitz angewiesen, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden operativen Geschäft nachkommen zu können. Ohne Bereitstellung dieser zusätzlichen finanziellen Mittel wäre die Gesellschaft in ihrer Entwicklung beeinträchtigt.

Am 26. April 2021 fasste der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz den Beschluss, zur Gewährung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der KGZ, einen Zuschuss bis zu einer Höhe von TEUR 100 zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss beruht auf § 11 Gesellschaftsvertrag und ist vorerst bis zum 30. Juni 2022 befristet. Bevor diese Nachschussverpflichtung greift, muss die KGZ alle Möglichkeiten der Liquiditätssicherung ausschöpfen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter stellt diese entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache keine Ereignisse oder Gegebenheiten dar, die im — bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zugrunde zu legenden — Prognosezeitraum bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit begründen können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Risikobeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht im Abschnitt 6 "Prognosebericht".

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.



Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt "VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRES-ABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT", der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.



E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten "GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE" und "VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS". Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.



Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen in den Prozessen Einkauf und Verkauf
- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens
- Beurteilung geschätzter Werte und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Bewertung Vermögensgegenstände und der sonstigen Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der Vorräte für den Jahresabschluss der Gesellschaft haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.



Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden
- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Steuerberatern

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März und April 2021 (mit Unterbrechung) bis zum 27. April 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 27. April 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.



F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß Gesellschaftsvertrag nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.



G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die/den gesetzlichen Vertretern geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir auf die Risikobeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht im Abschnitt 6 "Prognosebericht".

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.



H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH, Bad Kosterlausnitz, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Erfurt, 27. April 2021

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Moka Wirtschaftsprüfer gez. ppa. Reinhardt Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH **Bad Klosterlausnitz**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva					Passiva
	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen	1.853,00	1.972,00			
 Grundstücke, grundstücksgleiche Bauten 			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.566,00	20.362,00	II. Gewinnvortrag	285.159,87	194.906,02
	26.419,00	22.334,00	III. Jahresüberschuss	1.884,29	90.253,85
				312.044,16	310.159,87
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte			B. Rückstellungen		
Waren	18.632,97	12.923,96	Steuerrückstellungen	33,61	10.360,73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	12.107,00	14.430,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.456,68	56.786,57		12.140,61	24.790,73
Forderungen gegen Gesellschafterin	0,00	1.097,80	C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Vermögensgegenstände	41.451,64	3.642,02	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.116,74	8.786,51
- davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr: EUR 753,74 (Vj.: EUR 753,74)			Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin	35.374,10	0,00
			Sonstige Verbindlichkeiten	4.646,29	3.205,06
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	245.783,45	245.422,31	l	·	,
	338.324,74	319.872,66			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.578,16	4.735,51		45.137,13	11.991,57
	369.321,90			369.321,90	

KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH **Bad Klosterlausnitz**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	20	20	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		441.482,91	482.997,17
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen		2.470,24	4.815,71
Sonstige betriebliche Erträge		262.936,43	269.260,98
		706.889,58	757.073,86
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-			
und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.269,14		3.856,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.271,64		8.033,36
		10.540,78	11.890,22
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	336.040,30		320.025,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für			
Altersversorgung und für Unterstützung	87.339,05		90.808,92
(davon für Altersversorgung EUR 4.680,00;			
Vj.: EUR 2.267,05)			
		423.379,35	410.834,59
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-			
gegenstände des Anlagevermögens und			
Sachanlagen		13.621,65	7.763,33
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		253.691,46	197.347,90
7. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	3,33
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		88,50	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		659,42	35.963,17
10. Ergebnis nach Steuern		4.908,42	93.277,98
11. Sonstige Steuern		3.024,13	3.024,13
12. Jahresüberschuss		1.884,29	90.253,85

KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH

Anhang für das Geschäftsjahr vom

1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Angaben zur Form der Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB und wird im Handelsregister B des Amtsgerichts Jena unter der Nummer HRB 510379 geführt. Sie ist firmiert unter KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH mit Sitz in 07639 Bad Klosterlausnitz.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Prinzipien der Periodenabgrenzung, der Einzelbewertung, das Going-Concern-Prinzip sowie das Vorsichtsprinzip wurden angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu EUR 800 wurden im Zugangsjahr 2020 voll abgeschrieben. Ferner wurden geringwertige Vermögensgegenstände aus Vorjahren im Berichtsjahr einer vollständigen Wertberichtigung unterzogen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Kassenbestände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde gem. § 250 HGB ermittelt und betrifft ausschließlich Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gem. § 253 HGB angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 32 (Vorjahr: TEUR 58) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben in Höhe von TEUR 0,8 (Vorjahr: TEUR 0,8) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sie betreffen Aufwendungen aus der Übernahme von Personal und bestehen gegenüber der Gesellschafterin. Umsatzsteuerforderungen in Höhe von TEUR 2,5 (Vorjahr: TEUR 1,6) bestehen aus dem Jahr 2020 und haben eine Restlaufzeit von einem Jahr. Weitergehend werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen Vorsteuern in Höhe von TEUR 0,4 (Vorjahr: TEUR 1,0), welche im Folgejahr abziehbar sind, Forderungen aus dem Infektionsschutzgesetz in Höhe von TEUR 1,4 (Vorjahr: TEUR 0,0), Forderungen gegenüber Krankenkassen aus dem Aufwendungsausgleichsgesetzes in Höhe von TEUR 1,2 (Vorjahr: TEUR 0,3) sowie Gewerbesteuerforderungen in Höhe von TEUR 16,5 (Vorjahr: TEUR 0,0) und Körperschaftsteuerrückforderungen in Höhe von TEUR 18,8 (Vorjahr: TEUR 0,00) ausgewiesen.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden ausschließlich Vorauszahlungen für Versicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 3,5 (Vorjahr: TEUR 3,1) sowie für noch nicht ausgegebene Geschenkgutscheine in Höhe von TEUR 1,1 (Vorjahr: TEUR 1,6) ausgewiesen.

Der Ausweis des in voller Höhe einbezahlten "Gezeichneten Kapitals" in Höhe von EUR 25.000,00 steht in Übereinstimmung mit § 3 des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung im Handelsregister.

Unter den Steuerrückstellungen werden Umsatzsteuerrückstellungen in Höhe von TEUR 0,03 (Vorjahr: TEUR 0,1) ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2020 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Personalrückstellungen	5.498,00	5.498.00	3.179.00	3.179,00
Jahresabschlusskosten	5.202,00	5.202,00	5.151,00	5.151,00
Aufbewahrungsrückstellung	3.730,00	3.730,00	3.777,00	3.777,00
_	14.430,00	14.430,00	12.107,00	12.107,00

Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin bestehen in Höhe von TEUR 35,4 (Vorjahr: TEUR 0,0) und besitzen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Sie betreffen die Überzahlung der vereinbarten Zuwendung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten untergliedert sich wie folgt:

	Gesamtbetrag	bis zu einem Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus	40.490,84	40.490,84	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	(8.786,51)	(8.786,51)	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	4.646,29	4.646,29	0,00	0,00
	(3.205,06)	(3.205,06)	0,00	0,00
Gesamt	45.137,13	45.137,13	0,00	0,00
(Vorjahr)	(11.991,57)	(11.991,57)	0,00	0,00

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2020 setzen sich die Umsatzerlöse wie folgt zusammen:

	2020
	TEUR
Physiotherapie	387
Wellnessbehandlungen	12
Zimmervermietung	5
Tourist-Information	4
Sonstige	33
Summe	441

Sämtliche Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten primär Investitionszuschüsse der Gemeinde Bad Klosterlausnitz für den laufenden Geschäftsbetrieb i. H. v. TEUR 218 (Vorjahr: TEUR 250), Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetzes in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 17), Erstattungen aus dem Infektionsschutzgesetz in Höhe von TEUR 1,4 (Vorjahr: TEUR 0,0) sowie eine Ausgleichszahlung nach der Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung für Heilmittelerbringer in Höhe von TEUR 32,0 (Vorjahr: TEUR 0,00).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 254 (Vorjahr: TEUR 197) betreffen im Wesentlichen kulturelle Verpflichtungen, Miete und Leasing, Versicherungskosten, Gas-, Strom- und Wasserbezug, die Kosten für die Reinigung und Instandhaltung sowie Abschluss- und Buchführungskosten.

Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen in Höhe von TEUR 0,7 (Vorjahr: TEUR 36) im Geschäftsjahr 2020 im Rahmen der Körperschafts- und Gewerbesteuer an.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 1.884,29 ab.

Sonstige Angaben

Die Personalentwicklung der KGZ stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	2020	2019	2018
Geschäftsführer	1	1	1
Angestellte	15	14	14
dar. Teilzeitkräfte	11	6	6
Auszubildende	0	0	0
Praktikanten	0	0	0
Summe:	16	15	15

Insgesamt beschäftigte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 durchschnittlich 15 Arbeitnehmer (Angestellte) ohne den Geschäftsführer, darunter zehn Teilzeitarbeitsverhältnisse und ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich in Höhe von TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 33) aus dem Pachtvertrag mit der Gemeinde Bad Klosterlausnitz. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht.

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt TEUR 5.

Im Geschäftsjahr 2020 war Herr Marcel Knabe, Leipzig, als Geschäftsführer bestellt. In Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB i. V. m. § 285 Nr. 9a) HGB wurde auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge verzichtet.

Vorbehaltlich der Gesellschafterversammlung schlägt der Geschäftsführer vor, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von EUR 1.884,29 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ab dem 16. Juni 2019 setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Gabriele Klotz

- Vorsitzende -
- Bürgermeisterin der Gemeinde Bad Klosterlausnitz -

Jörg Deutschmann

- Stellvertreter -
- Gemeinderatsmitglied -
- Kaufmann -

Petra Becher

- Gemeinderatsmitglied -
- Ärztin für Allgemeinmedizin -

Matthias Brudel

- Gemeinderatsmitglied -
- Sporttherapeut -

Steffen Rahn

- Gemeinderatsmitglied -
- Metallbaumeister -

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat keine Vergütungen erhalten.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Hinsichtlich der Ausführungen zur Corona-Pandemie, der damit verbundenen Risiken und der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter dem Punkt "Prognosebericht". Zum 31. Dezember 2021 scheidet der bisherige Geschäftsführer, Herr Marcel Knabe, aus der Gesellschaft aus.

Weitere Vorgänge nach dem Abschlussstichtag, die für die Gesellschaft eine i. S. d. § 285 Nr.33 HGB besondere Bedeutung haben, sind nicht eingetreten.

Bad Klosterlausnitz, 27. April 2020

Marcel Knabe

Geschäftsführer KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH

KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH Bad Klosterlausnitz

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Abschreibungen				Restbuchwerte		
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf										1
fremden Grundstücken	2.250,00	0,00	0,00	2.250,00	278,00	119,00	0,00	397,00	1.853,00	1.972,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.176,48	17.737,65	16.029,81	50.884,32	28.814,48	13.502,65	15.998,81	26.318,32	24.566,00	20.362,00
	51.426,48	17.737,65	16.029,81	53.134,32	29.092,48	13.621,65	15.998,81	26.715,32	26.419,00	22.334,00

KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Angaben

Die Hauptaufgabe der KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH - im weiteren KGZ genannt - ist die Durchführung ambulanter Rehabilitation und privater Therapieleistungen, die Erbringung ambulanter Heilmittelleistungen auf Grundlage der Heilmittelverordnung, die Betreibung der Touristinformation, von Kur- und Erholungsanlagen sowie die Vermittlung von Pauschal- und Präventionsangeboten einschließlich Unterkünften, die im Zusammenhang mit Angeboten einer Kurgemeinde stehen.

2. Gesellschaftsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2020 TEUR 25 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Gesellschaft erhält öffentliche Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Aufgaben, die sie im Bereich des Tourismus im Rahmen des Betrauungsaktes für die Gemeinde Bad Klosterlausnitz erbringt. Rückzahlungsverpflichtungen lagen in der Vergangenheit nicht vor und sind aktuell nicht erkennbar. Insgesamt ist kein Risiko aus dem Erhalt öffentlicher Zuwendungen erkennbar.

Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

3. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2020 verlief aufgrund der Corona-Pandemie in den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedlich. Mit dem ersten Lockdown ab Mitte März 2020 waren spürbare Umsatzrückgänge zu verzeichnen, so musste u.a. die Touristinformation geschlossen werden und alle kulturellen Veranstaltungen waren abzusagen.

Mit den ersten Lockerungen ab Ende Mai 2020 konnte dieser Umsatzeinbruch abgefedert werden. Durch die Erstellung eines Hygiene-Konzeptes, welches durch das Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises genehmigt wurde, konnten sowohl Präventionskurse in der Physiotherapie als auch kulturelle Veranstaltungen im Kurpark und im Kurmittelhaus wieder durchgeführt werden.

Mit dem erneuten schrittweisen Herunterfahren der gesamten Wirtschaft war auch die Kurgesellschaft ab Anfang November erneut gezwungen, bereits geplante Veranstaltungen abzusagen bzw. Privatzahler in der Physiotherapie auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Im Geschäftsjahr 2020 ging der Umsatz im Bereich der Wellness- und Physiotherapieleistungen (TEUR 399; Vorjahr: TEUR 435) gegenüber 2019 um TEUR 36 bzw. 8,3% zurück. Ursächlich hierfür war der Rückgang der Behandlungen bei den Selbstzahlern aufgrund der erlassenen pandemischen Bestimmungen.

Durch die Zuzahlungen des Gesellschafters und die Inanspruchnahme von Krankenkassen-Zuzahlungen konnte der Umsatzrückgang zumindest dahingehend kompensiert werden, dass die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 ein leicht positives Jahresergebnis ausweist.

Die planmäßige öffentliche Zuwendung im Rahmen des Betrauungsaktes mit der Gemeinde Bad Klosterlausnitz wurde in Höhe von TEUR 218 (Vorjahr: TEUR 250) ordnungsgemäß nachgewiesen.

Insgesamt konnte ein Jahresüberschuss von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 90) erwirtschaftet werden. Im Jahresdurchschnitt waren inklusive Geschäftsführung 16 Mitarbeiter beschäftigt.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Berichtszeitraum war die Finanz- und Liquiditätslage stabil. Durch die planmäßigen Zuschüsse des Gesellschafters, die Inanspruchnahme von pandemiebedingten Krankenkassenzahlungen und die Abrechnung gegenüber den Krankenkassen war die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit gesichert.

a) Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Gesellschaft hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12	31.12.2020 Vorjahr		Veränderung		
VERMÖGEN	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anlagevermögen =						
Mittel- und langfristig						
gebundenes Vermögen	26	7,0	22	6,3	4	18,2
Vorräte	19	5,1	13	3,7	6	46,2
Forderungen	32	8,7	58	16,7	-26	-44,8
Flüssige Mittel	246	66,7	245	70,6	1	0,4
sonstige kurzfristige Posten	46	12,5	9	2,6	37	>100,0
Kurzfristig						
gebundenes Vermögen	343	93,0	325	93,7	18	5,5
Vermögen insgesamt	369	100,0	347	100,0	22	6,3

Die Erhöhung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den getätigten Investitionen in Höhe von TEUR 18, denen planmäßige, unter Beachtung der jeweiligen Nutzungsdauer, vorgenommene Abschreibungen in Höhe von TEUR 14, gegenüberstehen. Schwerpunktartig wurde im Geschäftsjahr 2020 in Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 11) und in geringwertige Vermögensgegenstände (TEUR 7) investiert.

Die Zunahme des Umlaufvermögens im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 18 betrifft im Wesentlichen Forderungen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 35. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gingen stichtagsbedingt um TEUR 26 zurück. Dieser Effekt führte im Geschäftsjahr 2020 zu einem Liquiditätszufluss. Die liquiden Mittel in Höhe von TEUR 246 bewegen sich zum Bilanzstichtag auf Vorjahresniveau.

	31.12.2020		Vorjahr		Veränd	derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Gezeichnetes Kapital	25	6,8	25	7,2	0	-
Bilanzgewinn	287	77,8	285	82,1	2	0,7
Eigenkapital	312	84,6	310	89,3	2	0,7
Steuerrückstellungen	0	0,0	11	3,2	-11	-100,0
Sonstige Rückstellungen	12	3,3	14	4,0	-2	-14,3
Lieferantenschulden	40	10,8	9	2,6	31	>100,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5	1,4	3	0,9	2	66,7
Kurzfristiges Fremdkapital	57	15,4	37	10,7	20	54,1
Kapital insgesamt	369	100,0	347	100,0	22	6,3

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresüberschusses 2020 um TEUR 2 erhöht. Es deckt vollständig das langfristig gebundene Vermögen.

Die Zunahme des kurzfristigen Fremdkapitals basiert im Wesentlichen auf der Erhöhung der Lieferantenschulden um TEUR 31. Das kurzfristige Fremdkapital ist vollständig durch den Finanzmittelfonds finanziert.

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 insgesamt 84,6% (Vorjahr 89,3%) der Bilanzsumme. Die Verringerung der Eigenkapitalquote begründet sich durch den Jahresüberschuss 2020 in Relation zum höheren Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals.

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist insgesamt geordnet und stabil.

b) Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von TEUR 2 erzielt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

	2020		Vorjahr		Veränd	derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	441	62,4	483	63,8	-42	-8,7
Bestandsveränderung	3	0,4	5	0,7	-2	-40,0
Sonstige betriebliche Erträge	263	37,2	269	35,5	-6	-2,2
Betriebsleistung	707	100,0	757	100,0	-50	-6,6
Materialaufwand	10	1,4	12	1,6	-2	-16,7
Personalaufwand	423	59,8	411	54,3	12	2,9
Planmäßige Abschreibungen						
auf Anlagevermögen	14	2,0	8	1,1	6	75,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	254	35,9	197	26,0	57	28,9
Betriebliche Steuern	3	0,4	3	0,4	0	-
Betriebsaufwendungen insgesamt	704	99,6	631	83,4	73	11,6
Betriebsergebnis	3	0,4	126	16,6	-123	-97,6
Ergebnis vor Ertragsteuern	3	0,4	126	16,6	-123	-97,6
Ertragssteuern	1	0,1	36	4,8	-35	-97,2
Jahresüberschuss	2	0,3	90	11,9	-88	-97,8

Im Geschäftsjahr waren im Vergleich zum Vorjahr geringere Umsatzerlöse von insgesamt TEUR 441 zu verzeichnen. Dieser Erlösrückgang um TEUR 42 begründet sich im Wesentlichen durch geringere Erlöse im Bereich der Wellness- und Physiotherapie.

Die Erhöhung der Betriebsaufwendungen lässt sich einerseits auf höhere Personalkosten infolge von Tarifanpassungen zurückführen. Andererseits stiegen die sonstigen betriebliche Aufwendungen um TEUR 57. Ursächlich hierfür sind um TEUR 51 höhere Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen.

Die Ertragslage hat sich pandemiebedingt gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, insbesondere fiel das operative Betriebsergebnis um TEUR 123 niedriger aus. Die Zuschüsse der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Höhe von TEUR 218 trugen deutlich zur Stabilisierung der Ertragslage bei.

c) Finanzlage

Die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	2020
	TEUR
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	19
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-18
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	245
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	246

Die Finanzlage der Gesellschaft ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch die Erträge aus dem Bereich der Physiotherapie und Wellnessbehandlungen, den Zuschüssen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz sowie durch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und die Personal-aufwendungen.

Der Finanzmittelfonds der Gesellschaft setzt sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Kasse	1	1	0
Guthaben bei Kreditinstituten	245	244	1
	246	245	1

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Berichtsjahr durch planmäßige Zuschüsse der Gesellschafterin durchgängig gegeben.

5. Risiko- und Chancenbericht

Das Unternehmen verfügt über eine ausreichend finanzielle Rücklage, sodass Risiken bei Zahlungsausfall durch die Krankenkassen oder einer verspäteten Gemeindeumlage für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufgefangen werden können. Das Eigenkapital wurde durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss 2020 weiter gestärkt. Die finanziellen Rücklagen sollten in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden, um gegebenenfalls weiter investieren

zu können. Hierzu zählt eine umfassende Investition in Informationstechnik und Reparaturmaßnahmen der Mooraufbereitungsanlage.

Das Risiko aus dem Investitionsstau im Kurmittelhaus wurde bereits in den letzten Jahren begonnen abzubauen, sodass die Haustechnik insoweit ohne Ausfälle läuft. Unabhängig davon ist mittelfristig eine umfassende Modernisierung in effizientere Technik bzw. energetische Maßnahmen zu tätigen. Gleichfalls sind die gesetzlichen Auflagen zu beachten. Im Geschäftsjahr 2019 wurde durch den Freistaat Thüringen der Fördermittelbescheid für den Umbau der Touristinformation sowie Teile des therapeutischen Wellnessbereiches übergeben. Diese Maßnahmen sollen bis Ende 2021 umgesetzt sein und bieten der Gesellschaft die Möglichkeit zur Erweiterung des therapeutischen Angebotes.

6. Prognosebericht

Das Jahr 2021 wird durch die Herausforderung geprägt sein, ausscheidendes Personal zu ersetzen und gleichzeitig neues Personal im Bereich der Physiotherapie zu gewinnen. Auf Grund der Arbeitsmarktlage sowie der persönlichen Wünsche der neuen Arbeitnehmer zu Arbeitszeiten und Gehaltsvorstellungen wird dies zu einem Kraftakt werden, der wohl auch künftig weiterverfolgt werden muss.

Der Umbau und die Erweiterung des Kurmittelhauses werden auch 2021 einen Großteil der Arbeitszeit binden, um die notwendigen Baumaßnahmen fristgerecht zu realisieren. Voraussichtlich in dieser Umbauzeit des Kurmittelhauses werden Modernisierungs- und Erneuerungsinvestitionen in die Heilwasseranlage erfolgen müssen, da die Förderpumpe des Heilwassers an der Lebenszyklusgrenze steht.

Priorität ist es, trotz der pandemischen Einschränkungen die stabile Liquiditätslage und die positive operative Geschäftstätigkeit weiter beizubehalten und die Gesellschaft auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten.

Der Wirtschaftsplan 2021 sieht ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor, die geplanten Erträge und Aufwendungen betragen jeweils TEUR 686. Ein Zuschussbedarf der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Höhe von TEUR 250 wurde hierbei ertragswirksam berücksichtigt.

Die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch das Corona-Virus sowie die damit einhergehenden Änderungen im gesellschaftlichen Verhalten der Menschen werden nach unserer Einschätzung auch wieder direkte Auswirkungen auf die Ertragslage 2021 haben. Schwerpunktartig sind hierbei Umsatzrückgänge im Therapie- und Wellnessbereich sowie im Veranstaltungswesen zu erwarten.

Dazu kommt der fehlende Umsatz im Bereich der Wellnessbehandlungen durch den Umbau im Kurmittelhaus bei gleichbleibenden Personal- und Raumkosten. Derzeit beläuft sich durch die Pandemiemaßnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen der Rückgang des Umsatzes in der Physiotherapie bei ca. 50%. Es wird mit einem monatlichen Defizit von ca. TEUR 25 kalkuliert. Wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie in naher Zukunft wieder gelockert oder aufgehoben werden, könnte die Gesellschaft die entstandenen Defizite noch kompensieren und das Geschäftsjahr 2021 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis abschließen. Bei einer Verlängerung der Pandemiemaßnahmen wäre dieses Ergebnis nach heutigem Stand nicht mehr erreichbar.

Mit dem aktuellen Erkenntnisstand ist eine genaue zahlenmäßige Prognose derzeit schwer abschätzbar, sie hängt von Dauer und Intensität der Pandemie genauso ab, wie von der Fortentwicklung der Hilfsprogramme von Bund und Ländern.

Zur Kompensierung dieses erwartbaren Erlösausfalls wird die Geschäftsführung deshalb alle Aufwands- und Kostenpositionen stringent überwachen. Hilfsprogramme des Bundes und des Freistaates Thüringen werden analysiert und fristgerecht beantragt. Sollte trotzdem ein Defizit in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. eine Liquiditätslücke nicht zu vermeiden sein, wäre die Gesellschaft auf weitere Zuschüsse der Gemeinde Bad Klosterlausnitz angewiesen, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden operativen Geschäft nachkommen zu können. Die Geschäftsführung wird mindestens quartalsweise die Gesellschafterin über die wirtschaftliche Entwicklung unterrichten.

Am 26. April 2021 fasste der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz den Beschluss, zur Gewährung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der KGZ, einen Zuschuss bis zu einer Höhe von TEUR 100 zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss beruht auf § 11 Gesellschaftsvertrag und ist vorerst bis zum 30. Juni 2022 befristet. Bevor diese Nachschussverpflichtung greift, muss die KGZ alle Möglichkeiten der Liquiditätssicherung ausschöpfen.

7. Berichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die originären Finanzinstrumente umfassen auf der Aktivseite im Wesentlichen kurzfristige Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten. Ausstehende Forderungen werden regelmäßig überwacht und etwaige überfällige Zahlungen umgehend angemahnt. Die Ausfallrisiken auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden als gering eingeschätzt.

Auf der Passivseite umfassen die originären Finanzinstrumente im Wesentlichen die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die Finanzinstrumente obliegen einem ständigen Controlling durch die Geschäftsführung.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren Verpflichtungen, die auf vergangenen Ereignissen beruhen und deren Höhe oder Fälligkeit unsicher ist. Rückstellungen werden nur gebildet, wenn ihnen eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten zu Grunde liegt. Die Rückstellungen werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und nicht mit Erstattungsansprüchen saldiert.

Riskante Finanzinstrumente wendet die KGZ nicht an.

Bad Klosterlausnitz, 27. April 2021

.....

Marcel Knabe Geschäftsführer

KGZ Kur- und Gesundheitszentrum Bad Klosterlausnitz GmbH Geschäftsführer Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich, da die Geschäftsführung nur durch eine Person wahrgenommen wird. Diese Regelung entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr vier Sitzungen (28. April, 6. Juli, 29. September und 9. November 2020) abgehalten. Darüber hinaus fand im Berichtsjahr eine Gesellschafterversammlung statt. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung liegen uns Niederschriften vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Knabe, ist auskunftsgemäß im Wirtschafts- und Personalausschuss sowie im Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leipzig-Land e. V. tätig.



d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge im Anhang wird in Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 keine Vergütung erhalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein schriftlicher Organisationsplan, aus dem der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, liegt nicht vor.

Es gibt eine leitende Physiotherapeutin. Diese ist verantwortlich für die Abläufe im Bereich Physiotherapie. Weiterhin ist eine Stellvertreterin benannt.

Frau Meisner leitet die Bereiche Haustechnik, Hausreinigung und Tourismus. Sie ist als Stellvertreterin der Geschäftsführung benannt.

Wir empfehlen eine Verschriftlichung der Organisationsstruktur und die Dokumentation von Stellenbeschreibungen. Ferner sollte eine regelmäßige Überprüfung schriftlich dokumentiert werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Siehe Antwort zu Fragenkreis 2a).
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

In regelmäßigen Treffen zwischen dem Geschäftsführer und der leitenden Physiotherapeutin wird gezielt die Entwicklung in den korruptionsanfälligen Bereichen und hinsichtlich ungewöhnlicher Sachverhalte besprochen.

Weiterhin bestehen langfristige Wartungsverträge mit Dienstleistern, an die diese gebunden sind.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird von der Gemeinde Bad Klosterlausnitz erstellt. Die Finanzbuchhaltung wird durch externe Dienstleister erbracht.

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention werden nicht gesondert dokumentiert.

Wir empfehlen, dass die Erarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen in denen Vorschriften zur Korruptionsprävention schriftlich dokumentiert sind.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Erarbeitung von Richtlinien über wesentliche Entscheidungsprozesse befindet sich weiterhin im Aufbau. Wesentliche Entscheidungen – insbesondere zur Auftragsvergabe, zum Personalwesen und zur Kreditaufnahme – können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats getroffen werden.

Wir haben uns vom Aufbau der Richtlinienstruktur überzeugt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge für Haustechnik werden vorrangig in der Abteilung abgelegt.

Verträge für die Vermietungen innerhalb des Hauses werden bei Frau Meisner aufbewahrt.

Nach unseren Feststellungen besteht zum Zeitpunkt unserer Prüfung - soweit wir prüften - eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für das Geschäftsjahr 2021 liegt ein Wirtschaftsplan vor. Dieser wurde dem Aufsichtsrat präsentiert und in der Aufsichtsratssitzung vom 9. November 2020 erläutert. Der Wirtschaftsplan bestehend aus Investitionsplan, Erfolgsplan und Liquiditätsplan wurde von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft. Es gewährleistet die regelmäßige, auch unterjährige Plananpassung sowie die Liquiditätsüberwachung.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Für jede Maßnahme sind ein Budget und eine Zeitschiene geplant. Kommt es hierbei zu Abweichungen beim Budget, ist die Geschäftsführung mit der Klärung beauftragt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird von einer Steuerberatungsgesellschaft extern bearbeitet.

Es entspricht nach unseren Erkenntnissen im Hinblick auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit den besonderen Ansprüchen der Gesellschaft. Hinweise, dass das Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht, haben sich nicht ergeben.

Es liegt — betriebsgrößenbedingt und wegen der nicht vorhandenen Diversifizierung — keine ausgebaute Kostenrechnung vor.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Kredite können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgenommen oder gewährt werden. Die Liquiditätsüberwachung erfolgt über eine Tabelle, in der Posten wie Strom, Gas, Versicherungen etc. aufgelistet sind. So wird ersichtlich, welche Ausgaben in jedem Monat anfallen.

Durch die Gesellschaft werden regelmäßig kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen erstellt. Die Liquiditätskontrolle ist im Unternehmen organisiert. Ausgehend vom aktuellen Liquiditätsstatus wird der Liquiditätsbedarf permanent ermittelt und über die Liquiditätsplanung verfolgt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.



f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungen im Bereich Physiotherapie werden im Wesentlichen durch Krankenkassen vergütet. Die Abrechnung der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt über einen externen Dienstleister. Hierzu werden dem Dienstleister einmal monatlich alle Rezepte zur Abrechnung übergeben. Die Zuzahlungsbeträge zahlt der Patient bar.

Patienten mit einer privaten Versicherung erhalten nach Beendigung ihrer Behandlung eine Rechnung. Diese wird in der Regel sofort bar oder per EC-Zahlung beglichen.

Privat genutzte Therapieleistungen werden ebenfalls bar oder per EC-Zahlung unmittelbar beglichen.

Das Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen bzw. Maßnahmen zur Eintreibung offener und überfälliger Forderungen eingeleitet werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine gesonderte Controllingabteilung ist betriebsgrößenbedingt nicht eingerichtet. Die Aufgaben werden im Wesentlichen von der Geschäftsführung wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Beantwortung der Frage entfällt, da weder Tochterunternehmen bestehen noch wesentliche Beteiligungen gehalten werden.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Risiko-Managementprozess ist gekennzeichnet durch zielgerichtete Aktionen, die dem systematischen Umgang mit Risiken in der Gesellschaft dienen sollen. Hierzu zählen unter anderem die regelmäßigen Besprechungen zwischen Teamleitern und Geschäftsführung.

Im Vordergrund steht die Gewinnung von konkreten Aussagen zur Entwicklung und Stabilität der Gesellschaft sowie zu eventuell eintretenden Gefährdungspotenzialen.

Sämtliche Risiken werden durch die Geschäftsleitung beobachtet.

Die Dokumentation ist Bestandteil der täglichen Arbeit der Geschäftsführung. Einmal im Jahr erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Relevanz sowie Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an den Vertreter der Gesellschafterin.

Das installierte Risikomanagementsystem ist in der Lage, bestandsgefährdende Risiken zu identifizieren.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind uns keine Erkenntnisse bekannt geworden, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -steuerung nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen bzw. nicht ausreichen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Nein, eine vollständige Dokumentation liegt nicht vor. Wir empfehlen daher, die getroffenen Maßnahmen in schriftlicher Form zu dokumentieren.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale beziehen sich bisher ausschließlich auf die operative Geschäftstätigkeit und den Liquiditätsstatus. Eine Integration in den Planungsprozess ist gewährleistet.



Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate Fragenkreis 5:

Nach den Auskünften der Geschäftsführung setzt die Gesellschaft lediglich originäre Finanzinstrumente ein. Diese umfassen auf der Aktivseite im Wesentlichen kurzfristige Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten und auf der Passivseite die kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Andere Finanzinstrumente oder Termingeschäfte, Optionen und Derivate setzt die Gesellschaft nach Auskunft nicht ein. Gegenteilige Feststellungen ergaben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung, insbesondere bei der Auswertung der Bankbestätigung, nicht.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle existiert nicht. Die organisatorischen Strukturen der Gesellschaft erfordern unseres Erachtens keine eigenständige Revisionsstelle. Entsprechende Kontrollaufgaben werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Der Fragenkreis 6 ist daher nicht relevant.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen T\u00e4tigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Gesch\u00e4ftsjahr? Wurde auch gepr\u00fcft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal \u00fcber Korruptionspr\u00e4vention berichtet? Liegen hier\u00fcber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

§ 10 des Gesellschaftsvertrags enthält eine Aufzählung der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Zustimmung des Aufsichtsrats bei derartigen Geschäften bzw. Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach den Erkenntnissen aus unserer Prüfung lagen keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Unsere Prüfung führte nicht zu Feststellungen, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir haben während unserer Prüfung keine Erkenntnisse erlangt, dass Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrats nicht übereinstimmen.

Durchführung von Investitionen Fragenkreis 8:

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Nach unseren Feststellungen werden die Investitionen angemessen geplant. Der Geschäftsführer führt eine Rentabilitätsrechnung durch. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich aus Eigenmitteln.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 18 getätigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Geschäftsführung überwacht die Durchführung, Budgetierung und Abweichungen der Investitionen. Im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung an den Aufsichtsrat wird dieser ebenfalls zeitnah informiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Soweit wir prüften, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte dafür, dass Leasing oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben wir nicht festgestellt.



Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen für das Geschäftsjahr 2020 haben wir – soweit wir prüften — bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte, welche nicht den Vergaberegelungen unterliegen, in der Regel drei Konkurrenzangebote eingeholt bzw. Preisvergleiche angestellt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgte regelmäßig durch die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat. Über alle Organsitzungen liegen Niederschriften vor.

Die Berichterstattung erfolgt schriftlich über Quartalsberichte und mündlich durch eine Lagebeurteilung der Geschäftsführung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die schriftlichen Ausführungen der Geschäftsführung vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

Die mündliche Berichterstattung ist in den Protokollen zu den Sitzungen dokumentiert.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen wurde der Aufsichtsrat angemessen und zeitnah unterrichtet. Feststellungen zu ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfällen sind uns nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche zur Berichterstattung an das Überwachungsorgan sind uns nicht bekannt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat liegt eine D&O-Versicherung vor. Ein angemessener Selbstbehalt wurde vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht offenkundig geworden.



Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht in der Gesellschaft kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es haben sich keine Hinweise auf stille Reserven aufgrund auffallend hoher oder niedriger Bestände der Bilanzposten ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es sind unseres Erachtens keine nennenswerten stillen Reserven bzw. stille Lasten vorhanden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2020 beträgt 84,6 % (Vorjahr: 89,3 %). Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Bilanzstichtag nicht.

Der Finanzmittelfonds der KGZ weist zum 31. Dezember 2020 eine Höhe von TEUR 246 aus.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Derartige Sachverhalte liegen aufgrund fehlender Konzernzugehörigkeit nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft erhielt im Geschäftsjahr 2020 einen Zuschuss der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 253, für Aufgaben, die die Gesellschaft im Auftrag der Gesellschafterin erfüllt. Hiervon wurden TEUR 218 ertragswirksam vereinnahmt und nicht benötigte Zuschüsse in Höhe von TEUR 35 wurden als Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Gesellschafterin passiviert. Ferner erhielt die Gesellschaft Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Erstattungen AAG) in Höhe von TEUR 12, Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz in Höhe von TEUR 1 und Ausgleichszahlungen nach der Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung für Heilmittelerbringer in Höhe von TEUR 32.

Es habe sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die nominale Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft hat sich durch den Jahresüberschuss 2020 weiter verbessert, sie ist als solide einzuschätzen. Finanzierungsprobleme aufgrund der oben beschriebenen Eigenkapitalausstattung bestanden auskunftsgemäß nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von TEUR 2 aus, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass dieser Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung nicht mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar ist.



Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die eigenen Erlöse der Gesellschaft setzen sich aus den Sparten Physiotherapie, Tourismus und Vermietung zusammen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die operative Geschäftstätigkeit verweisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht. Weitere einmalige Vorgänge mit direkter Auswirkung auf das Jahresergebnis liegen nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Gesellschaft ist nicht in einen Konzernverbund integriert.

Während unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen mit der Gesellschafterin zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da das Unternehmen nicht zur Leistung einer Konzessionsabgabe verpflichtet ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die von der Gesellschaft im Auftrag der Gemeinde zu erbringenden Leistungen im Bereich Tourismus und Veranstaltungen sind für die Gesellschaft defizitär. Allerdings werden die entstandenen Aufwendungen durch die Zahlung des Zuschusses ausgeglichen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Ausführungen zu Fragenkreis 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort zu Fragenkreis 15a) sowie 16a).

Durch weitere Maßnahmen im Rahmen der Gemeindegebietsreform in Thüringen können sich der Gesellschaft weitere Möglichkeiten bieten, ihren Aktionsradius auszubauen und weitere Synergieeffekte zu nutzen.

Zu möglichen Risiken aus der Coronapandemie hat die Geschäftsführung im Lagebericht unter dem Abschnitt "Prognosebericht" Stellung bezogen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend "Mandatsvereinbarung"). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

- (a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.
- (b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.
- (c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.
- (d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.
- (e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.
- (f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

- (a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.
- (b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.
- (c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- (a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB
- (b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabevereinbarung (Hold Harmless Release Letter) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.
- (c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.
- (d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

- (a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.
- (b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

- (a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.
- (b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

- (a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen ("BDO Firm"). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.
- (b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige hrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

- (a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.
- (b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.
- (c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

- (a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.
- (b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austauschs eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.
- (c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

iir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung veroflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfülung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthalten Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - $\mbox{\bf d)}$ die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.